



Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Gesundheit  
und Gleichstellung



# **Förderaufruf**

**im Rahmen des Programms zur  
Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt (FIFA)**

## **Schwerpunkte**

**A Unterstützung der Existenzgründung von Frauen**

**B Berufliche Integration von zugewanderten Frauen**

**Stichtag:**

**30. Juni 2019**

**Frühestmöglicher Projektbeginn:**

**Zu A: 01. Januar 2020**

**Zu B: 01. November 2019**

### **1. Ausgangslage und Ziele der Förderung**

Frauen müssen die Möglichkeit haben, durch Erwerbsarbeit wirtschaftlich unabhängig zu sein und langfristig eine eigenständige finanzielle (Alters)Sicherung zu erzielen. Das setzt voraus, dass sie sich in allen Lebensphasen beruflich entwickeln und in allen Branchen und auf allen (Führungs-) Ebenen gleichberechtigt tätig sein können.

Um dieses zentrale Ziel der niedersächsischen Gleichstellungspolitik zu erreichen, gewährt das Land nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt (FIFA) Erl. d. MS v. 11. 11. 2015 — 204-43041 — geändert durch Erlass vom 21.12.2017 und den VV/VV Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) sowie des Landes Niedersachsen Zuwendungen für Projekte zur Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt.

## 2. **Aktuelle Förderschwerpunkte:**

### **Schwerpunkt A: Unterstützung der Existenzgründung von Frauen**

Laut Gewerbeanzeigenstatistik werden in Niedersachsen nur rund ein Drittel der Existenzgründungen von Frauen durchgeführt. Im Bereich von start-up-Gründungen ist der Frauenanteil nochmal deutlich niedriger. Es ist daher ein Anliegen der Landesregierung, die Gründungstätigkeit von Frauen in Niedersachsen zu steigern.

Dabei ist es wichtig, die Gründungspotenziale von Frauen zu erkennen, sichtbar zu machen, zu fördern und ihre Gründungschancen zu erhöhen. Die Existenzgründungen von Frauen erfordern spezielle Informations- und Qualifizierungsangebote sowie eine stärkere Vernetzung von Gründerinnen und Unternehmerinnen.

Es wird dazu aufgerufen, **Maßnahmen zu initiieren, die Frauen auf dem Weg in eine selbstständige Tätigkeit beraten, qualifizieren und vernetzen.**

**Projektbeginn:** frühestens 1. Januar 2020

**Laufzeit:** Abweichend von Nr. 4.7 der o.g. Richtlinie kann die Laufzeit bis zu 30 Monate betragen.

### **Schwerpunkt B: Arbeitsmarktintegration von zugewanderten und geflüchteten Frauen**

Die Integration von geflüchteten und zugewanderten Frauen in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt ist ein wesentlicher Baustein für ihre Teilhabe an der Gesellschaft.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Vorbild- und Multiplikatorinnenrolle, die die Frauen für ihre Kinder einnehmen. Nach wie vor partizipieren zugewanderte Frauen deutlich seltener am deutschen Arbeitsmarkt als Männer in vergleichbarer Situation.

Mit Hilfe dieses Förderaufrufs sollen regionale berufsbezogene Projekte für zugewanderte nichterwerbstätige Frauen initiiert werden, um ihnen einen gleichberechtigten Zugang zum hiesigen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Dabei sind die zugewanderten Frauen in ihrer Vielfalt zu unterstützen und kulturelle sowie frauenspezifische Aspekte durchgängig zu berücksichtigen und entsprechend darzustellen.

Inhalte können sein:

- Bausteine zur Vermittlung verfassungs- und arbeitsrechtlicher Grundlagen sowie gesetzliche Ansprüche zur gleichberechtigten Teilhabe in der Gesellschaft und am Arbeitsmarkt
- Nachqualifizierung zur vollständigen Anerkennung eines ausländischen Abschlusses oder berufliche Qualifizierung mit ggf. anteiligem

- berufsbezogenen Deutschunterricht zur Aufnahme einer Berufstätigkeit/(Teilzeit)Ausbildung/Umschulung
- Sozialpädagogische Begleitung
  - Mentoring/Paten-Projekte mit dem Ziel einer Arbeitsmarktintegration

Ein angemessener Anteil an betrieblicher Qualifizierung bzw. betrieblicher Praxis (ohne Anrechnung von Qualifizierungsphasen in trügereignen Werkstätten) wird vorausgesetzt.

**Projektbeginn:** frühestens 1. November 2019

**Laufzeit:** max. 24 Monate

### **3. Fördergrundsätze**

Zuwendungsempfänger können Bildungsträger, Kommunen, Kammern und Verbände sein. Die Förderung von Einzelpersonen ist ausgeschlossen.

Die Anträge unterliegen einem Bewertungsverfahren, das die Qualitätskriterien der Richtlinie (Scoring) und die sonstigen Voraussetzungen für eine Förderung beinhaltet.

Die Auswahl der Projektvorschläge erfolgt vor dem Hintergrund der verfügbaren Haushaltsmittel nach einem abschließenden Ranking. Projekte aus der Übergangsregion (ÜR-Gebiet) sind besonders wünschenswert.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt und beträgt im SER-Gebiet maximal 50 % und im ÜR-Gebiet maximal 60% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Weitere Fördervoraussetzungen und Hinweise ergeben sich aus der Richtlinie. Auf der Internetseite der NBank [www.nbank.de](http://www.nbank.de) sowie im Kundenportal finden sich alle erforderlichen Formulare. Es wird empfohlen, die kostenfreie Beratung der NBank in Anspruch zu nehmen. Bei erstmaliger Antragstellung auf Grundlage dieser Richtlinie ist eine Beratung durch die NBank verpflichtend.

Anträge müssen vollständig bis zum 30. Juni 2019 (Dienstschluss) postalisch und im Kundenportal bei der NBank als Bewilligungsstelle eingehen. Ausschlaggebend ist der Eingangsstempel.

Investitions- und Förderbank Niedersachsen- NBank  
Team Frauenförderung  
Günther-Wagner-Allee 12-16  
30177 Hannover

Bei weiteren Fragen sowie zur Vereinbarung von persönlichen Beratungsterminen wenden Sie sich bitte an Frau Kirsten Borkowski, Tel. (0511) 30031-618 oder [kirsten.borkowski@nbank.de](mailto:kirsten.borkowski@nbank.de) - erreichbar von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 9:00 – 12:00.